

Satzung BSDC e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Braunschweig Dance Company“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist eine Vereinigung von aktiven Tänzerinnen und Tänzern, Freunden und Förderern des Tanzsports in Braunschweig. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2004.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports in Braunschweig und zwar besonders im Turniersportbereich, unabhängig von den Altersklassen. Die Jugendarbeit und –förderung wird als besondere Aufgabe gesehen. Der Verein dient als Förderer des aktiven Turniertanzsports, unterstützt seine Mitglieder z.B. durch freie Trainingsmöglichkeiten, Einzeltraining, Angebote des Gruppentrainings, Lectures u.ä.. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) aktives oder passives erwachsenes Mitglied
- b) aktives oder passives junges Mitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) Sondermitglied

Dabei gilt:

Zu a) Erwachsene aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das Trainingsangebot des Vereins wahrnehmen wollen. Erwachsene passive Mitglieder sind Mitglieder, die das Trainingsangebot des Vereins nicht wahrnehmen wollen.

Zu b) Ein junges aktives Mitglied ist ein Mitglied bis zum Jahr einschließlich, in dem es das 21. Lebensjahr vollendet. Jugendliche passive Mitglieder sind Mitglieder, die das Trainingsangebot des Vereins nicht wahrnehmen wollen.

Zu c) Ein Ehrenmitglied wird von der Mitgliederversammlung ernannt und hat sich diesen Titel durch besondere Verdienste für den Verein erworben

Zu d) Ein Sondermitglied ist ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft befristet ist oder ein solches, das zwar aktiv ist, jedoch aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einem gewerblichen Anbieter ausschließlich durch diesen trainiert wird und weder das räumliche noch das personelle Trainingsangebot des Vereins nutzt

§ 4 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Präsidium schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller/ der Antragstellerin mitzuteilen. Die Daten der Mitglieder werden EDV-mäßig erfasst und verarbeitet. Durch Stellung eines Aufnahmeantrages erklären sich die Mitglieder mit der EDV-mäßigen Verarbeitung ihrer Daten einverstanden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber des Präsidiums erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das anwesende Präsidium mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Training freigestellt und zahlt bis dahin keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung muss den Vereinsausschluss mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen

Der Verein kann Mitglied in Vereinen und Verbänden werden, soweit die Mitgliedschaft den Zweck und die Ziele des Vereins fördert.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden für den Verein und seine Mitglieder als verbindlich anerkannt.

§ 6 Beiträge

Die Höhe, Fälligkeit sowie Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Monatsbeitrag, Sonder- und/oder Zusatzbeiträge, Spartenbeiträge, Umlagen, Rücklastschriften, sowie Zinsen und Mahngebühren, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Maßgebend ist die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate statt. Das Präsidium bestimmt den Tagungsort und beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenso einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt für die Mitglieder durch Aushang in den

Vereinsräumlichkeiten. Jedes einzelne Mitglied kann, wie die Organe des Vereins, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge müssen mindestens vierzehn Tage vorher mit schriftlicher Begründung dem Präsidium vorliegen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

- 1) die Verwendung der Mittel des Vereins,
- 2) die Beitragssätze,
- 3) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- 4) die Entlastung des Präsidiums,
- 5) die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- 6) die vorgelegten Anträge,
- 7) Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen nur Mitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Jugendliche ab 16 Jahren nehmen ihr Stimmrecht eigenständig wahr, jüngere Mitglieder der Braunschweig Dance Company werden durch einen Personensorgeberechtigten vertreten.

Soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach. Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Tagesordnung. In die Tagesordnung sind alle rechtzeitig schriftlich gestellten Vorlagen des Präsidiums und einzelner Mitglieder aufzunehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie zwei Vize-Präsidenten. Weitere Posten kann das Präsidium selbständig durch Beschluss ergänzen (erweitertes Präsidium). Die Mitglieder des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums müssen volljährig sein und mindestens 6 Monate lang Mitglieder der Braunschweig Dance Company e.V. sein.

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf jeweils zwei Jahre mit relativer Mehrheit gewählt. Blockwahl ist ebenso wie die Wiederwahl zulässig.

Für vorzeitig ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder kann das Präsidium von sich aus Personen mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, sowie seine Vize-Präsidenten. Jeder von ihnen kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es beschließt über alle Fragen der laufenden Geschäftsführung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Präsident oder einer seiner Vize-Präsidenten leitet die Sitzungen des Präsidiums oder die Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung darf auch durch ein vom Präsidium beauftragtes Mitglied geleitet werden. Das Präsidium berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht über einzelne Themen darf durch dafür beauftragte Mitglieder der Braunschweig Dance Company e.V. übernommen werden.

Die Erlassung von Vereinsordnungen ist durch Beschlussfassung des Präsidiums mit relativer Mehrheit auch durch Umlaufbeschluss möglich. Diese werden dann durch Aushang bekannt gegeben.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie berichten der Mitgliederversammlung und sind nur dieser verantwortlich. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 13 Verwendung der Mittel

Alle Mittel, Beiträge, Spenden und Sachzuwendungen, die der Verein erwirbt, sind zur Förderung des Tanzsports in Braunschweig gemäß § 2 der Satzung zu verwenden. Das Präsidium des Vereins arbeitet ehrenamtlich. Durch die Geschäftsführung bedingte Auslagen werden aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins getragen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Fachverband Tanzen im Stadtportbund Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Braunschweiger Tanzsport zur Verfügung zu stellen hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Braunschweig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Fassung vom 11.03.2015.

Braunschweig, 25.04.2018.

Präsident : Nils Junga

Vize-Präsident: Eike Wenzel

Vize-Präsident: Knut Wichmann